

Ministerium für Inneres,  
Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 51

Kiel, 19. Dezember 2022

## Satzungen

22.11.2022	Satzung der hsh portfoliomangement AöR in der Fassung des Beschlusses der Trägerversammlung vom 22. November 2022 (7. Änderung der Satzung) . . . . .	1784
23.11.2022	Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2023 (Beitragssatzung 2023) . . . . .	1791
23.11.2022	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2023 (Haushaltssatzung 2023) . . . . .	1791
23.11.2022	Satzungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . . . .	1791

## Verwaltungsvorschriften

21.11.2022	Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr . . . . . Gl.Nr. 2135.50	1792
23.11.2022	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie). . . . . Gl.Nr. 6606.39	1878
23.11.2022	Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration des Landes Schleswig-Holstein. . . . . Gl.Nr. 2030.64	1893
27.11.2022	Änderung des Erlasses „Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)“ . . . . Ändert Erl. vom 5. Dezember 2017, Gl.Nr. 201.72	1894
28.11.2022	Organisationserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. . . . . Gl.Nr. 2006.64	1895

**Bekanntmachungen**

- Landesbehörden -

27.10.2022	Bekanntmachung nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) . . . .	1898
16.11.2022	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) . . . . .	1898
23.11.2022	Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal vom 11. März 2022. . . . .	1900
23.11.2022	Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von 3sat vom 11. März 2022 . . . . .	1900
24.11.2022	Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	1901

**Satzungen**

**Satzung der hsh portfoliomanagement AöR  
in der Fassung des Beschlusses der  
Trägerversammlung  
vom 22. November 2022  
(7. Änderung der Satzung)**

**I.****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Errichtung, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein haben mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „Staatsvertrag“) eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „hsh portfoliomanagement AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“) errichtet. Die Anstalt ist eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8 b Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990).

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Die Anstalt nimmt die ihr durch § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Sie betreibt dabei keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der

1. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 173 S. 190);

2. Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über

Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. EU Nr. 331 S. 120), oder

3. Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), bedürfen.

(3) Der Anstalt ist es untersagt, im Sinne des Kreditwesengesetzes Bankgeschäfte zu betreiben und Finanzdienstleistungen zu erbringen.

**§ 3****Trägerschaft**

Träger der Anstalt sind je zur Hälfte die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

**§ 4****Stammkapital**

Auf Beschluss der Trägerversammlung kann bei der Anstalt ein Stammkapital eingerichtet werden.

**§ 5****Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Die Träger haften im Innenverhältnis je zur Hälfte.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

**§ 6****Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags kann die Anstalt nach Maßgabe des

§ 6 des Staatsvertrags als übernehmender und übertragender Rechtsträger an Abspaltungen und Ausgliederungen zur Aufnahme beteiligt sein. Die Anstalt kann Risikopositionen und nicht-strategie-notwendige Geschäftsbereiche auch durch Rechtsgeschäft übernehmen oder diese durch die Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

#### § 7

##### Abwicklungsplan

(1) Die Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche erfolgt nach Maßgabe eines Abwicklungsplans. Der Abwicklungsplan ist ein Geschäftsplan, aus dem Art und Umfang der geplanten Geschäfte zur Abwicklung des übernommenen Vermögens unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 4 hervorgehen.

(2) Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt und nach Zustimmung des Verwaltungsrats der Trägerversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Vorstand, Verwaltungsrat und Trägerversammlung sind an den Abwicklungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung gebunden.

(3) Der Abwicklungsplan hat die beabsichtigten Abwicklungsmaßnahmen der Anstalt zu beschreiben und einen Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Vermögens der Anstalt innerhalb eines angemessenen Abwicklungszeitraums zu enthalten. Nach vollständiger Abwicklung des Vermögens und der Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Anstalt ist die Anstalt gemäß § 16 Absatz 4 des Staatsvertrags aufzuheben.

(4) Der Abwicklungsplan

1. ist nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erstellen;
2. muss neben einem vollständigen Zahlungsplan eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt (Plan-HGB-Bilanz, Plan-HGB-Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsplanung) für den gesamten Abwicklungszeitraum enthalten;
3. soll ohne Berücksichtigung der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (§ 5 Staatsvertrag) über den gesamten Abwicklungszeitraum die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Anstalt gewährleisten.

Die Einzelheiten der in den Abwicklungsplan jeweils aufzunehmenden Angaben setzt der Verwaltungsrat fest. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zu Abweichungen vom Abwicklungsplan führen, sind – unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis – nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig; sofern und soweit der Abwicklungsplan dies vorsieht, ist die Zustimmung der Trägerversammlung erforderlich.

(5) Ändern sich Umstände, die für den Abwicklungsplan erheblich sind, ist der Abwicklungsplan an die

veränderten Umstände anzupassen. Der Vorstand prüft zum Ende jedes Geschäftsquartals, ob der Abwicklungsplan nach Satz 1 anzupassen ist.

(6) Eine Anpassung oder eine sonstige Änderung des Abwicklungsplans, insbesondere eine Änderung der Abwicklungsstrategie oder eine Reduktion oder Erhöhung von Schwellenwerten für Veräußerungen wird nur wirksam, wenn der Verwaltungsrat und anschließend die Trägerversammlung der Anpassung oder Änderung zugestimmt haben.

#### § 8

##### Berichtspflichten

(1) Über den Ablauf der Abwicklung und die Umsetzung des Abwicklungsplans erstellt die Anstalt für jedes Quartal und jedes Geschäftsjahr einen Abwicklungsbericht. Der Verwaltungsrat setzt den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte (Abwicklungsquartalsbericht und Abwicklungsjahresbericht) fest. Der Abwicklungsquartalsbericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 über das Anpassungserfordernis des Abwicklungsplans.

(2) Der Abwicklungsquartalsbericht ist für das erste bis dritte Quartal eines jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsquartals und der Abwicklungsjahresbericht spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Abwicklungsjahresbericht ist durch Beschluss des Verwaltungsrats festzustellen. Jeder Abwicklungsbericht ist nachfolgend der Trägerversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Ausschüssen beziehungsweise Unterausschüssen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landtags Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten (§ 12 Absatz 2 des Staatsvertrags). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat sowie die aufsichtsführenden Behörden der Länder über den Inhalt der Berichterstattung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen vorab durch Übersendung der Berichtsentwürfe zu informieren. Eine Weiterleitung der Berichte durch die Aufsichtsbehörden an die für Beteiligungen zuständigen Ausschüsse beziehungsweise Unterausschüsse erfolgt erst nach Einwilligung durch den Verwaltungsrat.

#### § 9

##### Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Anstalt sind unter Beachtung der in § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags festgelegten Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Abwicklungsziels zu führen. Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.

## II. Organisation

### § 10 Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Behörden. Zudem unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats hinsichtlich der Berichte, die sie an die jeweiligen Gremien der vorschlagenden Träger zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Hinsichtlich der Berichterstattung gegenüber den vorgenannten Gremien gilt dies nur, sofern die Mitglieder dieser Gremien über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß vorstehendem Satz 4 gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Anstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

### § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Eine erste Bestellung soll für höchstens drei Jahre erfolgen, erneute Bestellungen sollen jeweils fünf Jahre nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist für die Anstellungsverträge des Vorstands zuständig.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen zuverlässig und geeignet sein.

(3) Dem Vorstand dürfen keine Organmitglieder und Beschäftigte der früheren HSH Nordbank AG oder eines von dieser im Sinne des § 17 Absatz 1 AktG abhängigen Unternehmens oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt angehören.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Die Anstalt wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands können generell oder im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Anstalt auch durch eines seiner Mitglieder gemeinsam mit einem Prokuristen der Anstalt oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden kann. Das Recht des Vorstandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft Vollmachten an zwei gemeinschaft-

lich handelnde Bedienstete oder Beschäftigte zu erteilen, bleibt unberührt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem von dem Vorstand bevollmächtigten sonstigen Bediensteten oder Beschäftigten der Anstalt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt einstimmig. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung der Vorstände nicht zustande, so ist unverzüglich der Verwaltungsrat mit der Bitte um Entscheidung anzurufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst nach kaufmännischen Grundsätzen ausschließlich zum Wohl der Anstalt auszuüben. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(7) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

(8) Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Vorstands als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind vorab rechtzeitig schriftlich über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstands zu informieren.

(9) Der Verwaltungsrat soll für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(10) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Anstalt gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 12 Zeichnung

Verpflichtungen und Erklärungen der Anstalt werden unter Zeichnung des vollständigen Namens der Anstalt abgegeben.

### § 13 Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Regelung verabschieden.

### § 14 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Die Mitglieder werden von der Trägerversammlung ernannt. Jeweils die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Freien



und Hansestadt Hamburg und auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein ernannt. Jedes Land ist berechtigt, eine dauerhafte Vertreterin oder einen dauerhaften Vertreter zu benennen, die oder der handelt, wenn ein vom jeweiligen Land vorgeschlagenes Verwaltungsratsmitglied verhindert ist.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2016 die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter der für Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Soweit die Länder Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden, die nicht in ihrem Dienst stehen, legen sie jeweils fest, welche Vertreterin oder welcher Vertreter den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Verwaltungsrat übernehmen soll. In den folgenden Geschäftsjahren wechseln Vorsitz und Stellvertretung jährlich zwischen den Trägern.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; eine erneute Ernennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist. Endet die Amtszeit oder scheidet ein Verwaltungsratsmitglied infolge Abberufung, Niederlegung des Amtes oder durch Tod vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der Trägerversammlung unverzüglich ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Anstalt zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Trägerversammlung kann die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, aufgeteilt in eine Grundvergütung und ein Sitzungsgeld, festsetzen.

(5) Dem Verwaltungsrat dürfen Personen, die bereits in fünf Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder eines vergleichbaren Gremiums sind, nicht angehören; § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 AktG gelten sinngemäß.

(6) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und hat den Vorstand der Anstalt zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er ist ferner insbesondere zuständig für

1. die Zustimmung zum Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 2, die Festsetzung der in den Abwicklungsplan aufzunehmenden Angaben sowie Beschlüsse über Abweichungen vom Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 4, die Zustimmung zu Anpassungen oder Änderungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6, den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte nach § 8 Absatz 1, den Beschluss über die Feststellung des Abwicklungsjahresberichts nach § 8 Absatz 2 und die

Einwilligung zur Weiterleitung der Berichte an die für Beteiligungen zuständigen Unterausschüsse nach § 8 Absatz 3;

2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 7, die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB nach § 11 Absatz 4, die Entscheidung bei Uneinigkeit des Vorstandes nach § 11 Absatz 5 Satz 4, den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 Absatz 9 und die Geschäftsverteilung des Vorstands nach § 11 Absatz 10;
3. die Verabschiedung einer Regelung für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen nach § 13 und
4. die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 3 sowie die Entscheidung über Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 18 Absatz 4.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, eine Beschlussfassung im Einzelfall oder generell an sich ziehen. Die Kompetenz des Vorstands zur rechtswirksamen Vertretung der Anstalt im Außenverhältnis bleibt davon unberührt. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch den Verwaltungsrat vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende – bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – den Verwaltungsrat. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Trägerversammlung kann die von ihr gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

(9) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist zur Niederlegung seines Amtes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Niederlegung des Amtes darf nicht zur Unzeit erfolgen. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 11 Absatz 6 über die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 15

Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tagt regelmäßig mindestens einmal im Kalendervierteljahr und im Übrigen bei Bedarf.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher

Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Im Übrigen können bei Bedarf, unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist, Zusammenkünfte des Verwaltungsrats mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.). Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen in Sitzungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln lassen.

(6) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat auf Veranlassung des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsrates als Anlage beizufügen.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen oder sich vertreten lassen und jedes Land vertreten ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 5 Satz 4 übermitteln lässt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei nochmaliger Stimmengleichheit sowie für den Fall, dass bei Wahlen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erzielen, entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Nichtteilnahme die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Jeder der beiden Träger hat ein Vetorecht. Das jeweilige Land legt schriftlich fest, wer das Vetorecht ausübt.

(9) Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates abgegeben haben.

## § 16

### Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung hat zwei Mitglieder. Sie setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein zusammen, die durch die Träger benannt werden. Die Mitglieder der Trägerversammlung können im Fall einer persönlichen Verhinderung durch eine von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellte andere Mitarbeiterin oder einen von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellten Mitarbeiter vertreten werden.

(2) Den Vorsitz in der Trägerversammlung hat im Geschäftsjahr 2016 die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. In den folgenden Geschäftsjahren wechselt der Vorsitz jährlich zwischen den Trägern.

(3) Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Trägerversammlung die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch die Trägerversammlung vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Trägerversammlung. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder dieser Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Aufnahme weiterer Träger,
3. die Entlastung des Verwaltungsrats,
4. die Einrichtung eines Stammkapitals nach § 4,

5. die Genehmigung des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 2 Satz 1, Fälle, in denen der Abwicklungsplan dies nach § 7 Absatz 4 vorsieht sowie über Änderungen und Anpassungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6,
6. die Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach § 9,
7. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 14,
8. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 14,
9. die Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Quartalsberichts durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 7,
10. die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 19 sowie
11. die Genehmigung des Abschlussberichts nach § 20 Absatz 1 Satz 2.

#### § 17

##### Sitzungen, Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr und im Übrigen bei Bedarf. Jedes Mitglied der Trägerversammlung sowie der Vorstand kann unter Angabe eines konkreten Vorschlags zur Tagesordnung mit Begründung verlangen, dass sich die Trägerversammlung mit einer Angelegenheit der Anstalt befasst.

(2) Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden. Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied der Trägerversammlung und dem Vorstand eingebracht werden.

(3) Die Sitzungen der Trägerversammlung werden durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Trägerversammlung vor. Im Übrigen können bei Bedarf unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist Zusammenkünfte der Trägerversammlung mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.).

(6) Darüber hinaus kann die Trägerversammlung auf Anordnung der oder des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Trägerversammlung als Anlage beizufügen.

(7) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Träger an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen.

(8) Beschlüsse der Trägerversammlung werden einstimmig gefasst.

(9) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Zustimmung vorgelegt werden. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss der Trägerversammlung abgegeben haben.

### III.

#### Sonstige Vorschriften

##### § 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Quartalsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften zu erstellen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB zu prüfen. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(4) Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer legt der Vor-

stand den Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat bis zum 30. Juni jeden Jahres. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

(5) Der Jahresabschluss und Lagebericht werden auf der Internetseite der Anstalt veröffentlicht.

(6) Die Bezüge und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats sind im Anhang des Jahresabschlusses der Anstalt für jedes einzelne Mitglied unter Namensnennung gemäß § 2 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Informationsregister der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß den §§ 10 und 3 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbGVBl. 2012 S. 271) ebenso wie im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg sowie nach Maßgabe der in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Informationsrechte der Bürgerschaft.

(7) Der Vorstand erstellt für die Anstalt zum Stichtag des ersten, zweiten und dritten Quartals eines Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums eine Quartalsinformation, die alle wesentlichen HGB-konform ermittelten Bilanzpositionen umfasst und aus der die Werthaltigkeit des Portfolios abgeleitet werden kann. Dies sind insbesondere die Forderungen an Kunden, inklusive der Risikovorsorge, und die Verbindlichkeiten sowie das Zinsergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Ermittlung der Aufwandspositionen legt der Vorstand Wesentlichkeitsgrenzen fest. Die Trägerversammlung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Quartals die Erstellung eines Quartalsberichts nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften und bei Bedarf dessen prüferische Durchsicht durch den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer verlangen. Der Quartalsbericht und das Ergebnis der prüferischen Durchsicht sind der Trägerversammlung jeweils unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(8) Die Kosten der Gründung trägt die Anstalt.

#### § 19

##### Jahresüberschuss

Weist der Jahresabschluss der Anstalt einen Jahresüberschuss aus, so entscheidet die Trägerversammlung über seine Verwendung.

#### § 20

##### Auflösung und Schlussabrechnung

(1) Sind die übertragenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche voll-

ständig abgewickelt und verwertet, teilt die Anstalt den Trägern den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abschlussberichts mit. Der Abschlussbericht bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(2) Den Inhalt des Abwicklungsabschlussberichts legt die Trägersammlung fest. Das nach Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt ist an die Träger je zur Hälfte auszukehren. Bei negativem Saldo sind die Träger je zur Hälfte zum Ausgleich der Verluste verpflichtet.

#### § 21

##### Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Verwaltungsrat berichten dem Finanzministerium des Landes-Schleswig-Holstein jährlich über die Corporate Governance der Anstalt (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Vorstand und Verwaltungsrat. Die Anstalt gibt zudem eine Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Die Entsprechenserklärungen zum Corporate Governance Kodex werden auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

#### § 22

##### Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden können von der Anstalt jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie die Übermittlung von Kopien anordnen und örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Aufsichtsbehörden dürfen der Anstalt schriftliche Weisungen erteilen. Die Kosten für Prüfungen, die im Rahmen der Aufsicht angeordnet werden, trägt die Anstalt.

#### § 23

##### Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:



Kiel, 22. November 2022

**hsh portfoliomanagement AöR**

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1784

**Satzung  
für die Erhebung der Beiträge der  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
für das Jahr 2023 (Beitragssatzung 2023)**

**Vom 23. November 2022**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2022 folgende Beitragssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht ([www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de), „Kammer“, „Presse & Öffentlichkeit“, „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 23. November 2022

**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

gez. Dr. Kai V o s s

Vizepräsident

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1791

**Satzung  
über die Feststellung des Haushaltsplanes  
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
für das Rechnungsjahr 2023  
(Haushaltssatzung 2023)**

**Vom 23. November 2022**

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H.

S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2022 folgende Haushaltssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht ([www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de), „Kammer“, „Presse & Öffentlichkeit“, „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 23. November 2022

**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

gez. Dr. Kai V o s s

Vizepräsident

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1791

**Satzungen der  
Ärztekammer Schleswig-Holstein  
(Hinweis gemäß § 68 LVwG)**

Folgende Satzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 68 LVwG im Internet bekannt gemacht:

Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Rücklagen der Ärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2023 (Haushaltssatzung) vom 23. November 2022 (<https://www.aeksh.de/aerztinnen-und-aerzte/recht/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen>)

Bad Segeberg, 23. November 2022

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

gez. Prof. Dr. med. Henrik H e r r m a n n

Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1791

## Verwaltungsvorschriften

### Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr

GI.Nr. 2135.50

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
vom 21. November 2022 – IV 337 – 166.031.1 -

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren werden als

- |                |           |                                                                                   |
|----------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Anl. 1</u>  | Anlage 1  | die Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband,                                |
| <u>Anl. 2</u>  | Anlage 2  | die Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband,                                |
| <u>Anl. 3</u>  | Anlage 3  | die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren,                |
| <u>Anl. 4</u>  | Anlage 4  | die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren,                 |
| <u>Anl. 5</u>  | Anlage 5  | die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde,         |
| <u>Anl. 5a</u> | Anlage 5a | die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband,          |
| <u>Anl. 6</u>  | Anlage 6  | die Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr,                                      |
| <u>Anl. 7</u>  | Anlage 7  | die Muster-Bestimmungen über eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,     |
| <u>Anl. 8</u>  | Anlage 8  | die Muster-Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,     |
| <u>Anl. 9</u>  | Anlage 9  | die Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr |

bekannt gegeben. Dazu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 30. April 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen und dort die Satzungen beschließen. Die Satzung ist dreifach unausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.
2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen bis zum 31. März 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen und dort die Satzungen beschließen.
3. Die Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren gehen von der Trägerschaft einer Gemeinde aus. Ist Träger der Feuerwehr ein Zweckverband, ein Amt, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sind die Satzungen entsprechend anzupassen.
4. Die bisherige Anlage 5 „Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr“ wurde aufgeteilt in die Anlage 5

„Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde“ und Anlage 5a „Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband“. Dadurch sollen die unterschiedlichen Bedarfe an eine Mustersatzung besser berücksichtigt werden.

5. Die Anlagen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ...“, „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ...“, „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ...“ erhalten in der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren oder für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde oder für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband ebenfalls Satzungscharakter.

Sofern die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren keine ausreichende Anzahl von Jugendlichen in der eigenen Jugendabteilung zur Bildung einer Jugendfeuerwehr haben bzw. nicht die Voraussetzungen dafür schaffen können, gelten die folgenden Grundsätze:

Sowohl die Zusammenschlüsse mehrerer Jugendabteilungen, als die die Jugendabteilung einer einzelnen Feuerwehr werden begrifflich als „JUGENDFEUERWEHR“ bezeichnet. Dies ändert jedoch nichts an der rechtlichen Struktur der Jugendabteilung als Abteilung in einer Feuerwehr.

Die folgenden Grundsätze sind sowohl bei Bildung gemeinsamer Jugendfeuerwehren von mehreren oder allen Ortsfeuerwehren einer Gemeindefeuerwehr oder einem Stadtfeuerwehrverband als auch bei der gemeindeübergreifenden Bildung von gemeinsamen Jugendfeuerwehren zu berücksichtigen.

- 1 Die Funktion der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts ist stets nur einmal für jede Jugendfeuerwehr zu wählen; ergänzend hierzu können auf Ebene der an einer Jugendabteilung beteiligten Orts- oder Gemeindefeuerwehren mehrere Stellvertretungen gewählt werden.
- 2 Die Kassen- und Haushaltsführung erfolgt für die Jugendfeuerwehr insgesamt; der Teilplan der Jugendfeuerwehr ist aus organisatorischen Gründen nur einem Einnahme- und Ausgabeplan der an der Jugendfeuerwehr beteiligten Ortsfeuerwehr oder Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr zur Verwaltung und Beschlussfassung anzugliedern.
- 3 Die Finanzierung der Arbeit der gemeinsamen Jugendfeuerwehr soll aber durch sämtliche beteiligten Orts- und Gemeindefeuerwehren erfolgen.
- 4.1 Bildung einer Jugendfeuerwehr bei einer Freiwilligen Feuerwehr

Die Kinder und Jugendlichen treten dieser für Organisation und Durchführung beauftragten Freiwilligen Feuerwehr bei. Ihre Stimmen zählen nur bei dieser

Freiwilligen Feuerwehr. Somit ist auch nur bei dieser Freiwilligen Feuerwehr die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ...“ der Satzung beizufügen. Andere Aspekte (z.B. Kosten ...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Sie oder er ist damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Freiwilligen Feuerwehr.

#### 4.2 Bildung einer Jugendfeuerwehr durch mehrere Feuerwehren

Die Kinder und Jugendlichen treten der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Freiwilligen Feuerwehr. Jede Feuerwehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren orts- und gegebenenfalls auch gemeindeübergreifend organisatorisch zu einer Jugendfeuerwehr zusammengefasst. Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese Jugendfeuerwehr gebildet.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren oder eine Delegiertenversammlung, auf die § 10 Abs. 2 BrSchG entsprechend anzuwenden ist, wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnortes bzw. seiner Gemeinde. In den Vorständen anderer beteiligter Freiwilliger Feuerwehren soll seine Stimme bei Angelegenheiten die die Jugendabteilung oder Jugendfeuerwehr betreffen gehört werden. Bei Abstimmungen hierüber sollte er insoweit stimmberechtigt sein.

Sind sämtliche Ortsfeuerwehren einer Gemeinde oder eines Stadtfeuerwehrverbandes an der gemeinsamen Bildung einer Jugendfeuerwehr beteiligt so sollte die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart Mitglied im Vorstand der Gemeindefeuerwehr sein.

Sind sämtliche Gemeindefeuerwehren eines Amtes an der gemeinsamen Bildung einer Jugendfeuerwehr beteiligt, so berät die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart in Angelegenheiten die Jugendfeuerwehr die Amtswehrführung.

Die „Bestimmungen über die Jugendabteilung“ sind nachfolgenden Grundsätzen anzuwenden:

- Rechte und Pflichten der Wehrführungen sowie der Vorstände bezüglich eines einzelnen Mitglieds (z.B. Eintritt) werden von der Wehrführung bzw. dem Wehrvorstand der Wehr

wahrgenommen, zu dessen Jugendabteilung das Mitglied zugehörig ist;

- Rechte und Pflichten der Wehrführungen bezüglich der gemeinsamen Jugendfeuerwehr (z.B. Wahrnehmung der Wahlleitung) werden durch die dienstälteste teilnehmende Wehrführung wahrgenommen.
- 4.3 Die aufgeführten Varianten 4.1 bis 4.5 für die Bildung von Jugendgruppen, gelten für die Kindergruppen entsprechend.
  6. Für die Reihenfolge bei mehreren Stellvertretungen ist das Dienstalder bezogen auf die erstmalige Ernennung zur Stellvertretung ausschlaggebend.
  7. Wahlvorschläge können durch alle Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, müssen nicht zwingend an der Wahl teilnehmen. Die am Wahltag entsandten Delegierten sind die Repräsentanten aller Wahlberechtigten.
  8. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziffer 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Die derzeit geltenden Satzungen gelten für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände längstens bis zum 30. April 2023, für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren längstens bis zum 31. März 2023 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung.
  9. Vor Ausfertigung der Satzung ist das Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls meiner Zustimmung einzusetzen.
  10. Bei der Wahl der Amtswehrführungen nach § 12 BrSchG sind die Verfahrensregelungen der Mustersatzungen (z.B. Anlage 1, § 11) entsprechend anzuwenden.
  11. Die Satzungen stehen infolge des Vorrangs der Verfassung und des Vorrangs des Gesetzes in der Rangfolge unterhalb dieser Rechtsnorm.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren“ vom 24. Oktober 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 943)\* außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1792

\*) Gl.Nr. 2135.41

**Anlage 1****Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband**

## Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes .....

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... und mit Genehmigung der Landrätin / des Landrats des Kreises ..... folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband ..... erlassen:

**§ 1 Name und Sitz**

Der Kreisfeuerwehrverband ..... ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in .....

**§ 2 Aufgaben**

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,

1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
2. auf die Bildung von Jugend-, Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV) zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist.



(2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis ..... sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen, anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

(1) Der Kreisfeuerwehrverband kann Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
4. dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, soweit dessen Mitglieder nicht bereits nach Nr. 2 und Nr. 3 genannt sind.

(2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für 30<sup>1</sup> aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Stimmberechtigt sind

1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 bis Nr. 5 stimmberechtigt sind,
3. die Amtswehrführungen,
4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
5. die Delegierten nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand,
2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

---

<sup>1</sup> Die Satzung kann einen anderen Delegiertenschlüssel vorsehen.

5. beschließt den Haushaltsplan,
6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Kreiswehrführung, der stellvertretenden Kreiswehrführung oder anderer Vorstandsmitglieder muss die Ladungsfrist mindestens 21 Tage betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit des Kreisfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren vorzulegen hat.

(6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## § 9 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. die Kreiswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretung<sup>1</sup> der Kreiswehrführung und
3. zwei<sup>2</sup> Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er trifft Personalentscheidungen eigenständig unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ist berechtigt, insbesondere Einstellungen und Entlassungen selbst vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen und Aufhebungs- und Abwicklungsverträge im Namen des Verbandes zu schließen,

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung des Kreistages gewählt worden sind: „die Stellvertretungen“

<sup>2</sup> Die Satzung kann eine größere Anzahl bestimmen.

7. bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
8. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
9. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG vor,
10. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,
11. führt Veranstaltungen durch und
12. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Kreiswehrführung und Stellvertretung**

(1) Zur Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltage

1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung des Kreistages gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.
- (2) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben
1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
  2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,
  3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
  2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung des Kreistages gewählt worden sind:  
„Stellvertretungen“

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>2</sup> der Kreiswehrführung wird unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretung<sup>2</sup> zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>2</sup> müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden, für die übrigen Mitglieder des Vorstandes bei der Kreiswehrführung.

(6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine Ersatzwahl spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 12 Behandlung von Widersprüchen**

(1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wird der festgelegte Termin durch die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer ohne Begründung nicht wahrgenommen, so kann eine Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.

---

<sup>1</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

<sup>2</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung des Kreistages gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Haushalts- und Kassenwesen**

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch

1. die Beiträge der Gemeinden,
2. den Beitrag des Kreises und
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises ..... bleiben unberührt.

### **§ 14 Veröffentlichungen**

Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden im ..... bekanntgemacht<sup>1</sup>.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

(2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt. Wahlen für weitere Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

<sup>1</sup> Bekanntmachungen können durch Abdruck in der Zeitung, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises mit dem Hinweis in der Zeitung oder durch Bereitstellung im Internet erfolgen.



Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung:

Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch die Landrätin / den Landrat des Kreises ..... mit Verfügung vom ..... erteilt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kreiswehrführer/in

**Anlage 2****Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband**  
Satzung  
des Stadtfeuerwehrverbandes .....

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... und mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt ..... folgende Satzung für den Stadtfeuerwehrverband ..... erlassen:

**§ 1 Name und Sitz**

Der Stadtfeuerwehrverband ..... ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in .....

**§ 2 Aufgaben**

Der Stadtfeuerwehrverband hat die Aufgabe,

1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
2. auf die Bildung von Jugend-, Kinder- und Verwaltungsabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV) zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
8. die Leitung der Berufsfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes sind die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren der Stadt ..... sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen, anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

(1) Der Stadtfeuerwehrverband kann Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.

(2) Der Stadtfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Stadtfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Stadtfeuerwehrverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Der Stadtfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben nach § 15 Absatz 6 Nr. 3 BrSchG zur Verfügung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Orts- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren und
2. dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes, soweit dessen Mitglieder nicht bereits nach Nr. 1 genannt sind.

(2) Die Ortsfeuerwehren entsenden jeweils für zehn aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Absatz 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Stimmberechtigt sind

1. die Stadtwehrführung (Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Stellvertretung<sup>1</sup> der Stadtwehrführung,
3. die Delegierten nach Absatz 2 und
4. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits nach Nr. 3 stimmberechtigt sind.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand,
2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
5. beschließt den Haushaltsplan,
6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Stadtwehrführung entgegen,
7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung gewählt worden sind:  
„die Stellvertretungen“

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Stadtwehrführung, der stellvertretenden Stadtwehrführung oder anderer Vorstandsmitglieder muss die Ladungsfrist mindestens 21 Tage betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit des Stadtfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren vorzulegen hat.

(6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. die Stadtwehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretung<sup>1</sup> der Stadtwehrführung und
3. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer<sup>2</sup>,
4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er trifft Personalentscheidungen eigenständig unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ist berechtigt, insbesondere Einstellungen und Entlassungen selbst vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen und Aufhebungs- und Abwicklungsverträge im Namen des Verbandes zu schließen,
7. bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes,
8. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
9. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Stadtwehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 6 Nr. 3 BrSchG vor,
10. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung und
11. führt Veranstaltungen durch.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung gewählt worden sind:  
„die Stellvertretungen“

<sup>2</sup>Die Satzung kann eine größere Anzahl bestimmen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

(6) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Stadtwehrführung und Stellvertretung**

(1) Zur Stadtwehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltag

1. als Kreis-, Stadt, Amts-, Gemeinde oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Stadtwehrführung wirkt auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der im Stadtfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren hin und bestellt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die bei dieser Aufgabe mitwirken.

(3) Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

## § 11 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

(2) Die Stadtwehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Stadtwehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Stadtwehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Stadtwehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>2</sup> der Stadtwehrführung wird unter der Leitung der Stadtwehrführung gewählt. Stehen weder Stadtwehrführung noch ihre Stellvertretung<sup>2</sup> zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Stadtwehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden, für die übrigen Mitglieder des Vorstandes bei der Stadtwehrführung.

---

<sup>1</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

<sup>2</sup> falls die Stadtvertretung mehreren Stellvertretungen zugestimmt hat: „ihren Stellvertretungen“



(6) Die Amtszeit der Stadtwehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine Ersatzwahl spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

### **§ 12 Behandlung von Widersprüchen**

(1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wird der festgelegte Termin durch die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer ohne Begründung nicht wahrgenommen, so kann eine Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Haushalts- und Kassenwesen**

(1) Der Stadtfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

---

<sup>1</sup> falls die Stadtvertretung mehreren Stellvertretungen zugestimmt hat: „Stellvertretungen“

(2) Die Ausgaben des Stadtfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch

1. den Beitrag der Stadt und
2. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt ..... bleiben unberührt.

### **§ 14 Veröffentlichungen**

Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Stadtfeuerwehrverbandes werden im ..... bekanntgemacht<sup>1</sup>.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

(2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt. Wahlen für weitere Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung:

Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachungen können durch Abdruck in der Zeitung, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt mit dem Hinweis in der Zeitung oder durch Bereitstellung im Internet erfolgen.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch die  
Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt ..... mit Verfügung vom  
..... erteilt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtwehrführer/in  
\_\_\_\_\_

**Anlage 3****Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde .....

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... erlassen.

**§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.<sup>1</sup>

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung<sup>2</sup>, die Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>2</sup>, die Jugendabteilung<sup>2</sup>, die Kinderabteilung<sup>2</sup>, die Verwaltungsabteilung<sup>2</sup>, die Ehrenabteilung<sup>2</sup> und die hauptamtliche Wachabteilung<sup>2</sup> sowie den Musikzug<sup>2, 3</sup>.

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>3</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

## § 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung<sup>1</sup> sowie die verpflichteten Mitglieder<sup>1</sup>,
2. die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung<sup>1</sup>,
3. die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung<sup>1</sup>,
5. die Mitglieder der Kinderabteilung<sup>1</sup>,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>,
7. die Mitglieder der Ehrenabteilung<sup>1</sup>,
8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug<sup>2</sup> aufgenommenen Personen<sup>1</sup>.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte<sup>1</sup> ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

## § 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve<sup>-1</sup>, Verwaltungs<sup>-1</sup> oder Ehrenabteilung<sup>1</sup> übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

- (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig<sup>1</sup>.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Gemeindeführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probedienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probezeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen.
- (10)<sup>1</sup> Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

#### **§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>**

- (1) Die durch die Gemeinde verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.
- (2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden.

### **§ 5 Kinderabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 6 Jugendabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>**

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

### **§ 8 Ehrenabteilung<sup>1</sup>**

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

### **§ 9 Musikzug<sup>1,2</sup>**

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug<sup>2</sup> gebildet werden.

(2) In den Musikzug<sup>2</sup> können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug<sup>1</sup> aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges<sup>1</sup> unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug<sup>1</sup> sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug<sup>1</sup>.

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug<sup>1</sup> bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges<sup>1</sup> sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

### **§ 10 Fördernde Mitglieder**

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Gemeindeführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

---

<sup>1</sup> eine andere Formulierung wird gestattet.



4. durch Ausschluss nach § 20,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindeführung und die Stellvertretung<sup>1</sup> während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben<sup>2</sup> sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind: „die Stellvertretungen“

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindeführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

### **§ 13 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindeführung oder der stellvertretenden Gemeindeführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

### **§ 15 Wehrvorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an<sup>1</sup>:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung<sup>2</sup>,
- die Schriftführung,
- die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung<sup>3</sup>,
- die Zugführung/en<sup>4</sup>,
- die Gruppenführung/en<sup>4</sup>,
- die Jugendfeuerwehrwartin<sup>4</sup> oder der Jugendfeuerwehrwart<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.

<sup>2</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>3</sup> sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht

<sup>4</sup> diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind

#### (4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor<sup>1</sup>,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>2</sup>,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve-<sup>3</sup> oder Ehrenabteilung<sup>3</sup>, oder Verwaltungsabteilung<sup>3</sup>,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
15. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

<sup>3</sup> nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindeführung oder ihre Stellvertretung<sup>1</sup>.

### **§ 16 Gemeindeführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltag
1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
  4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Gemeindeführung und Stellvertretung<sup>1</sup> werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>2</sup> der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung<sup>2</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

---

<sup>1</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

<sup>2</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „ihren Stellvertretungen“

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

### **§ 19 Kameradschaftskasse<sup>1</sup>**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

### **§ 20 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

---

<sup>1</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindefeuerführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.



**§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

**§ 22 Schlussbestimmungen**

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor<sup>1</sup>.

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeindewehrführer/in

<sup>1</sup>nur aufzuführen, sofern verpflichtete Mitglieder oder eine Pflichtfeuerwehrabteilung vorhanden sind

## Anlage 4

### **Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde .....

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... erlassen:

#### **§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
  2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
  3. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken und
  4. durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen<sup>1</sup>.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in Ortsfeuerwehren.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Feuerwehr sind die Ortsfeuerwehren. Wird die Anerkennung einer Ortsfeuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

#### **§ 3 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Jugendabteilungen, der Ehrenabteilungen, der Verwaltungsabteilungen, die Leitungen der Kinderabteilungen und der Musikzüge sowie die Mitglieder der Pflichtfeuerwehren können mit beratender Stimme teilnehmen.<sup>1</sup>
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand, nimmt die Jahresberichte entgegen und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindeführung oder der stellvertretenden Gemeindeführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder<sup>2</sup> anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 3 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder<sup>2</sup> anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 7.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder<sup>2</sup> die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

---

<sup>1</sup> alternativer Absatz 1: "(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren. Diese entsenden jeweils für zehn<sup>3</sup> aktive oder verpflichtete Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied sowie zusätzlich die Ortswehrladung in die Mitgliederversammlung."

<sup>2</sup> bei Delegierten: „der Delegierten“

<sup>3</sup> die Satzung kann einen anderen Delegiertenschlüssel vorsehen.

## § 5 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 6 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an<sup>1</sup>:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung<sup>2</sup>,
- die Schriftführung,
- die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung<sup>3</sup> und
- die Ortswehrlührungen kraft ihres Amtes.

Der Wehrvorstand kann, auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um Mitglieder aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand:

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindeführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor<sup>2</sup>,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>2</sup>,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,

---

<sup>1</sup> Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen

<sup>2</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>3</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

9. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
10. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
11. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Gemeindewehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup>**

(1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltage

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung<sup>1</sup> der Gemeindewehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

### **§ 7 Wahlen**

(1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/ oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, hierzu zählen auch Anwärterinnen und Anwärter von Beginn der vorläufigen Aufnahme durch den Wehrvorstand.

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind:  
„Stellvertretungen“

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>1</sup> der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung<sup>1</sup> zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind:  
„Stellvertretungen“

<sup>2</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 8 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 4 Absatz 3 genannten Frist anzuzeigen.

### **§ 9 Kameradschaftskasse<sup>1</sup>**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

---

<sup>1</sup>sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Erlass vom ..... zugestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gemeindewehrführer/in



**Anlage 5**

**Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr .....der Gemeinde .....

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... erlassen.

**§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr..... der Gemeinde ..... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.<sup>1</sup>

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung<sup>2</sup>, die Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>2</sup>, die Jugendabteilung<sup>2</sup>, die Kinderabteilung<sup>2</sup>, die Verwaltungsabteilung<sup>2</sup>, die Ehrenabteilung<sup>2</sup> und die hauptamtliche Wachabteilung<sup>2</sup> sowie einen Musikzug<sup>2, 3</sup>.

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>3</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

## § 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung<sup>1</sup> sowie die verpflichteten Mitglieder<sup>1</sup>,
2. die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung<sup>1</sup>,
3. die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung<sup>1</sup>,
5. die Mitglieder der Kinderabteilung<sup>1</sup>,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>,
7. die Mitglieder der Ehrenabteilung<sup>1</sup>,
8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug<sup>2</sup> aufgenommenen Personen<sup>1</sup>.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte<sup>1</sup> ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

## § 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-<sup>1</sup>, Verwaltungs-<sup>1</sup> oder Ehrenabteilung<sup>1</sup> übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

- (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Ortswehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 12 zu erfüllen.
- (10)<sup>1</sup> Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

#### **§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>**

- (1) Die durch die Gemeinde verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.
- (2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

### **§ 5 Kinderabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 6 Jugendabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>**

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

### **§ 8 Ehrenabteilung<sup>1</sup>**

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

### **§ 9 Musikzug<sup>1,2</sup>**

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug<sup>2</sup> gebildet werden.

(2) In den Musikzug<sup>2</sup> können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug<sup>1</sup> aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges<sup>1</sup> unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug<sup>1</sup> sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug<sup>1</sup>.

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug<sup>1</sup> bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges<sup>1</sup> sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

### **§ 10 Fördernde Mitglieder**

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Ortswehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

---

<sup>1</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

4. durch Ausschluss nach § 20,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ortswehrführung und die Stellvertretung<sup>1</sup> während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben<sup>2</sup> sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung gewählt worden sind: „die Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Ortswehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidung und Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(8) Die aktiven Mitglieder haben die Ortswehrfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch gegenüber der Gemeindefeuerwehr.

### **§ 13 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Ortswehrführung (Ortswehrführerin oder Ortswehrführer). Die Gemeindeführung, die Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Ortswehrführung oder der stellvertretenden Ortswehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Ortswehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 1 und Absatz 2 und § 21 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## § 15 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an<sup>1</sup>:

die Ortswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

die Stellvertretung<sup>2</sup>,

die Gemeindeführung,

die Schriftführung,

die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung<sup>3</sup>,

die Zugführung/en<sup>4</sup>,

die Gruppenführung/en<sup>4</sup>,

die Jugendfeuerwehrwartin<sup>4</sup> oder der Jugendfeuerwehrwart<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen

<sup>2</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>3</sup> sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht

<sup>4</sup> diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind



#### (4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Ortswehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor<sup>2</sup>,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>2</sup>,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf über die Gemeindeführung bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen was anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve<sup>3</sup> oder Ehrenabteilung<sup>3</sup> sowie über alle Übertritte in die Verwaltungsabteilung<sup>3</sup>,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" vor,
13. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
14. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Ortswehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

<sup>3</sup> nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Ortswehrführung oder ihre Stellvertretung<sup>1</sup>.

### **§ 16 Ortswehrführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltag
1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
  4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Ortswehrführung ist der Gemeindeführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Stellvertretung der Ortswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Ortswehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/ oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Ortswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Ortswehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>1</sup> der Ortswehrführung wird unter der Leitung der Ortswehrführung gewählt. Stehen weder Ortswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Ortswehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

(8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

### **§ 19 Kameradschaftskasse<sup>1</sup>**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

---

<sup>1</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

## § 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Ortsfeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbe-

lehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Ortwehrführung und die Stellvertretung<sup>1</sup> während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### **§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor<sup>2</sup>.

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ortswehrführer/in

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> nur aufzuführen, sofern verpflichtete Mitglieder oder eine Pflichtfeuerwehrabteilung vorhanden sind

**Anlage 5a****Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr  
in einem Stadtfeuerwehrverband**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr .....der Stadt .....

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt..... erlassen.

**§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr..... der Stadt ..... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Stadt übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.<sup>1</sup>

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung<sup>2</sup>, die Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>2</sup>, die Jugendabteilung<sup>2</sup>, die Kinderabteilung<sup>2</sup>, die Verwaltungsabteilung<sup>2</sup>, die Ehrenabteilung<sup>2</sup> und die hauptamtliche Wachabteilung<sup>2</sup> sowie einen Musikzug<sup>2</sup>.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit freiwillige Aufgaben übertragen wurden

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>3</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

## § 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung<sup>1</sup> sowie die verpflichteten Mitglieder<sup>1</sup>,
2. die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung<sup>1</sup>,
3. die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung<sup>1</sup>,
5. die Mitglieder der Kinderabteilung<sup>1</sup>,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>,
7. die Mitglieder der Ehrenabteilung<sup>1</sup>,
8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug<sup>2</sup> aufgenommenen Personen<sup>1</sup>.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte<sup>1</sup> ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

## § 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-<sup>1</sup>, Verwaltungs-<sup>1</sup> oder Ehrenabteilung<sup>1</sup> übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet



- (4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Ortswehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 12 zu erfüllen.
- (10)<sup>1</sup> Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

#### **§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung<sup>1</sup>**

- (1) Die durch die Stadt verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.
- (2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

### **§ 5 Kinderabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 6 Jugendabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>**

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

### **§ 8 Ehrenabteilung<sup>1</sup>**

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

### **§ 9 Musikzug<sup>1,2</sup>**

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug<sup>2</sup> gebildet werden.

(2) In den Musikzug<sup>2</sup> können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

---

<sup>1</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich vorhanden

<sup>2</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug<sup>1</sup> aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges<sup>1</sup> unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug<sup>1</sup> sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug<sup>1</sup>.

(6) Es ist ein Beschluss der Stadtvertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug<sup>1</sup> bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges<sup>1</sup> sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

### **§ 10 Fördernde Mitglieder**

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Ortswehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,

---

<sup>1</sup> eine andere Formulierung wird gestattet

4. durch Ausschluss nach § 20,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ortswehrführung und die Stellvertretung<sup>1</sup> während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Stadtebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Stadt übertragene freiwilligen Aufgaben<sup>2</sup> sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Stadtwehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Stadtwehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

---

<sup>1</sup> falls mehrere Stellvertretungen mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung gewählt worden sind: „die Stellvertretungen (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)

<sup>2</sup> nur aufzuführen, soweit tatsächlich übertragen

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Ortswehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidung und Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(8) Die aktiven Mitglieder haben die Ortswehrfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

### **§ 13 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Ortswehrführung (Ortswehrführerin oder Ortswehrführer). Die Stadtwehrführung, die Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Ortswehrführung oder der stellvertretenden Ortswehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Ortswehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 1 und Absatz 2 und § 21 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## § 15 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an<sup>1</sup>:

die Ortswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

die Stellvertretung<sup>2</sup>,

die Stadtwehrführung,

die Schriftführung,

die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung<sup>3</sup>,

die Zugführung/en<sup>4</sup>,

die Gruppenführung/en<sup>4</sup>,

die Jugendfeuerwehrwartin<sup>4</sup> oder der Jugendfeuerwehrwart<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen

<sup>2</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>3</sup> sofern ein Sondervermögen gem. §2a BrSchG besteht

<sup>4</sup> diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich vorhanden sind

#### (4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Ortswehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> dem Träger der Feuerwehr über den Stadtfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Stadtvertretung zur Zustimmung vor<sup>2</sup>,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Stadt festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>2</sup>,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf über die Stadtwehrführung bei der Stadt an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen was anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve<sup>3</sup> oder Ehrenabteilung<sup>3</sup> sowie über alle Übertritte in die Verwaltungsabteilung<sup>3</sup>,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. schlägt der Stadtwehrführung Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" vor,
13. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
14. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Ortswehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

<sup>3</sup> nur aufzuführen soweit tatsächlich vorhanden

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Ortswehrführung oder ihre Stellvertretung<sup>1</sup>.

### **§ 16 Ortswehrführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> ist wählbar, wer am Wahltag
1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
  4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Ortswehrführung ist der Stadtwehrführung und der Leitung der Berufsfeuerwehr gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.
- (3) Die Stellvertretung der Ortswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Ortswehrführung und Stellvertretung<sup>1</sup> werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/ oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (2) Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“



1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Ortswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Ortswehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung<sup>2</sup> geleitet. Die Stellvertretung<sup>1</sup> der Ortswehrführung wird unter der Leitung der Ortswehrführung gewählt. Stehen weder Ortswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung<sup>1</sup> müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Ortswehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung<sup>1</sup> beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

---

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> bei mehreren Stellvertretungen: „von der dienstältesten Stellvertretung“

- (8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

### **§ 19 Kameradschaftskasse<sup>1</sup>**

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.
- (2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft.
- (3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Stadtvertretung vorgelegt.
- (5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

---

<sup>1</sup> sofern ein Sondervermögen gem. § 2a BrSchG besteht.

## § 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Ortsfeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbe-

lehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Ortwehrführung und die Stellvertretung<sup>1</sup> während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### **§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Stadt bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Der Beschluss der Stadtvertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor<sup>2</sup>.

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ortswehrführer/in

<sup>1</sup> wenn mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung weitere Stellvertretungen gewählt worden sind: „Stellvertretungen“

<sup>2</sup> nur aufzuführen, sofern verpflichtete Mitglieder oder eine Pflichtfeuerwehrabteilung vorhanden sind

**Anlage 6****Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr**

Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde .....

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde ..... erlassen:

**§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Pflichtfeuerwehr ..... der Gemeinde ..... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

**§ 2 Mitglieder**

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ..... vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Alle Bürgerinnen und Bürger vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr oder sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr nach § 2 Absatz 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 3 zu erfüllen.

(6) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

### **§ 3 Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von ihr beauftragten Person.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche

empfangenen Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

#### **§ 4 Wehrführung und Stellvertretung**

- (1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind durch die Gemeindevertretung zu berufen.
- (2) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.
- (3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.
- (4) Die Wehrführung
  1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
  2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
  3. besetzt die erforderlichen Funktionen (Schriftführung, Gruppenführung, Zugführung)<sup>1</sup> innerhalb der Feuerwehr einvernehmlich mit den verpflichteten Helferinnen und Helfern,
  4. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
  5. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
  6. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor.

#### **§ 6 Aufstellung und Auflösung der Pflichtfeuerwehr**

Die Pflichtfeuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt oder aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ .....

---

<sup>1</sup> diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich erforderlich sind

hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister/in



**Anlage 7****Muster-Bestimmungen für eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr****Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr .....****§ 1 Name**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr .....ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist die organisatorische Einheit in dem die Dienstausbildung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt.

**§ 2 Aufgaben**

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter Jugendlichen zu fördern.

**§ 3 Mitglieder**

- (1) In die Jugendabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand auf Vorschlag der Jugendversammlung über die endgültige Aufnahme.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet

1. mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) In begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit sowie den Schulungs- und Ausbildungsangeboten in der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung oder deren Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
5. für die feuerwehrtechnischen Ausbildungen die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### **§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

## **§ 7 Jugendversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung die Jugendversammlung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der zuständigen Wehrführung, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Sitzung der Jugendversammlung als Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
  1. die Jugendgruppenleitung,
  2. die Jugendgruppenführung,
  3. die Schriftführung,
  4. die Kassenführung.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss
  1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
  2. legt den Jahresbericht der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
  3. legt die Jahresrechnung der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung vor,
  4. wirkt bei der Aufstellung der Pläne für die Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
  5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.

(3) Die Jugendgruppenleitung beruft mindestens viermal im Jahr eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ein, die oder der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann.

### **§ 9 Jugendgruppenleitung**

(1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr einer Jugendabteilung angehört.

(2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

(3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum auf der Ebene des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes.

### **§ 10 Wahlen**

(1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln unter der Leitung des Wahlvorstandes. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.

(2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 17 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.

(3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die zuständige Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der dienstältesten Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

### **§ 11 Kameradschaftspflege**

(1) Der Jugendabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese werden von der Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendversammlung verwendet.

(2) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich nach Beschluss durch die Jugendversammlung von der Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

## **§ 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

(1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Einsatzmitteln ist die altersgerechte und körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung nehmen nicht an Einsätzen teil.

(4) Die jugendpflegerische Arbeit ist auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr fester Bestandteil der Ausbildung. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.

(6) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollen Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Die Wehrführungen sollen dieses mit geeigneten Maßnahmen ermöglichen und fördern.

**Anlage 8****Muster-Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr****Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr .....****§ 1 Organisation**

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr .....ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 2 Aufgaben / Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung können insbesondere sein:

- über altersgerechtes Beschäftigen mit Spiel- und Schulungsbezügen zur Feuerwehr Kindern eine Freizeitgestaltung anzubieten
- bei Kindern die Begeisterung für die Feuerwehr durch altersgerechte Motivation und Aufgaben mit Bezug zur Feuerwehr zu erhalten
- Kinder spielerisch für einen Übertritt in die Jugendabteilung vorzubereiten.
- das Gemeinschaftsleben mit gleichen Interessen zu fördern

(2) Die Aufgaben und Ziele können mit folgenden Spiel- und Schulungsangeboten gefördert und erreicht werden:

- Bastelarbeiten mit Themenbezügen zur Feuerwehr
- Spiel und Sport
- Brandschutzerziehung
- Rollenspiele zum Fördern der sozialen Kompetenz und einer kindgemäßen Teamfähigkeit

(3) In einer Kinderabteilung sind Spiel- und Schulungsangebote unzulässig, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben mit

1. Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr,
2. Feuerwehreinsatzübungen und
3. Handlungen, aus denen sich gesundheitsgefährdende Einflüsse ergeben können. Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung sind der jeweilige Entwicklungsstand sowie die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.

(5) Die Betreuung der Kinder in der Kinderabteilung erfolgt getrennt vom Dienst in der Jugendabteilung.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Kinderabteilung. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand nach Anhörung der Leitung der Kinderabteilung über die Aufnahme.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung endet

1. mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts durch das Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
2. durch Übertritt in die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

### **§ 5 Verhalten in der Kinderabteilung**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht,
1. bei der Gestaltung der Spiel- und Schulungsangebote in der Kinderabteilung aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. ein Vertrauenskind zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Kinderabteilung sind verpflichtet,
1. an den Spiel- und Schulungsangeboten der Kinderabteilung teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
  2. mit ihrem Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Kinderabteilung zu pflegen und zu fördern,
  3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Leitung der Kinderabteilung oder den von ihr Beauftragten zu befolgen.

## **§ 6 Vertrauenskind der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte ein Vertrauenskind wählen, das die Interessen der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertritt.

## **§ 7 Leitung der Kinderabteilung**

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Kinderabteilung, das persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet ist und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen sollte.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe des § 2 insbesondere verantwortlich für

1. das Aufstellen der Spiel- und Schulungsangebote der Kinderabteilung,
2. das Planen und Durchführen dieser Veranstaltungen,
3. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand,
4. die Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung,
5. das Erledigen der laufenden Verwaltungsarbeiten.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Kinderfeuerwehr beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

## **§ 8 Verfügungsmittel**

(1) Der Leitung der Kinderabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführung der Spiel- und Schulungsveranstaltungen Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.

(2) Die Jahresrechnung ist von der Leitung der Kinderabteilung aufzustellen.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich von der Leitung der Kinderabteilung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

## **§ 9 Kleiderordnung**

(1) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(2) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Jugendabteilung ist nicht zulässig.



**Anlage 9****Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr****Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr.....****§ 1 Organisation**

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr..... ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 2 Aufgaben / Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Mitwirkung im Wehrvorstand im Bereich der Kassenverwaltung und Schriftführung,
3. Logistische Unterstützung,
4. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
5. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
6. Betreuungsaufgaben in der Jugend- und/oder Kinderabteilung,
7. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung,
8. Betreuung von Kindern und Angehörigen der Einsatzabteilung bei Übungen, Ausbildungen und Einsätzen.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

**§ 3 Mitglieder**

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(4) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
2. durch Übertritt in die Einsatzabteilung oder eine vorhandene Ehrenabteilung,
3. durch den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres entsprechend § 3 Absatz 6 Satzung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht,

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet,

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## **§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung**

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Verwaltungsabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

## **§ 7 Kleiderordnung**

(1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(3) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig. Bekleidung nach Ziffer 4 der Dienstkleidungsvorschrift kann getragen werden.

## **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie)**

Gl.Nr. 6606.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 23. November 2022 – VII 302 -

### **Präambel**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021 bis 2027 (LPW 2021).

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen. Mit dieser Richtlinie wird dazu beigetragen, indem Forschungs- und Entwicklungskompetenzen für die Energiewende und den Klimaschutz in Wissenschaft und Wirtschaft weiter ausgebaut werden, die Innovationstätigkeiten der Unternehmen für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft gestärkt werden, die Transformation zur Kreislaufwirtschaft unterstützt wird und der dafür erforderliche Transfer von Technologien und Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen weiter intensiviert wird.

Schleswig-Holstein ist ein Innovationsland, das sich durch wegweisende Ideen und Denk- und Handlungsweisen auszeichnet, um gemeinsam die Zukunft in einer globalen Gemeinschaft zu gestalten. Gemeinsam schaffen die Akteure des Landes neue Perspektiven für die gesellschaftlichen und technologischen Herausforderungen durch intelligente, ressourcensparende und klimaschonende Lösungen.

Die Förderung konzentriert sich vorrangig auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS3.SH) definierten Spezialisierungsfelder (siehe Anlage) und deren korrespondie-

renden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

### **1 Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind

- Stärkung und Ausbau der anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten,
- Gründungs- und Transferaktivitäten intensivieren und in vernetzten und kooperativen Strukturen weiterentwickeln,
- Innovationstätigkeiten von Unternehmen stärken, insbesondere eine stärkere Aktivierung der KMU.

Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE, der GRW und Landesmitteln.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers insbesondere nach Maßgabe

- dieser Richtlinie in Verbindung mit den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021 bis 2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG),
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- des EFRE-Programms 2021 bis 2027 für Schleswig-Holstein.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens Anwendung.

Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgeübt werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die

Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), insbesondere in ihrem Anwendungsbereich von „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ sowie „Beihilfen für Innovationscluster“ (Artikel 25, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, ABl. 2014, L 187).

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Dabei werden nachfolgende Auswahlkriterien gleichgewichtet herangezogen:
- Innovationsgrad des Vorhabens sowie
  - Beitrag des Vorhabens zum Ziel der Landesregierung, 50 Prozent der EFRE-Mittel für Klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- 2.1 Forschungsvorhaben (siehe Anlage),
- 2.2 Durchführbarkeitsstudien (siehe Anlage),
- 2.3 Anwendungsnahe Forschungsinfrastrukturen (siehe Anlage),
- 2.4 Verbundvorhaben (siehe Anlage),
- 2.5 Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Anlage),
- 2.6 Neuartige Strukturen des Technologietransfers (siehe Anlage).

## 3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

- 3.1 Begünstigte der Zuwendung sind
- 3.1.1 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung<sup>1)</sup>, Hochschulen und Kliniken des Landes, soweit Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen einer Zuweisung bleibt davon unberührt;
- 3.1.2 ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand bzw. Einrichtungen oder Institutionen, die überwiegend öffentlich getragen werden, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

- 3.1.3 Unternehmen, vorrangig Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>2)</sup>; mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen der Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.4 können in begründeten Ausnahmefällen auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb Schleswig-Holsteins, bevorzugt aus benachbarten Regionen, z B. aus der Metropolregion Hamburg oder aus Dänemark, finanziell unterstützt werden, wenn das Projekt Vorteile für Schleswig-Holstein bringt und keine geeigneten Partner in Schleswig-Holstein ansässig sind.

- 3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Eine Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Alle Vorschläge für Fördervorhaben (Stufe 1) werden durch die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.2) einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Dabei werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:
- Innovationsgrad,
  - Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,
  - erwartete ökonomische Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung und
  - Realisierbarkeit.

Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, werden ergänzende Kriterien herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zu den für das spezifische Ziel 1.1 im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren,
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms,
- Beitrag des Vorhabens zum Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskompetenzen in den

<sup>1)</sup> Gemäß der Definition nach Kapitel 1 Artikel 2 Nummer 83 AGVO.

<sup>2)</sup> Gemäß der Definition nach Anhang I Artikel 2 der AGVO.

Bereichen Energiewende und Klimaschutz, Stärkung Innovationstätigkeiten der Unternehmen für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub> neutralen Wirtschaft, die Transformation zur Kreislaufwirtschaft unterstützt werden und Intensivierung des dazu erforderlichen Transfers von Technologien und Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen (Beitrag des Vorhabens zum Ziel der Landesregierung, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen).

4.2 Bei Antragstellung (Stufe 2) sind die Rahmenbedingungen des Vorhabens zu konkretisieren, insbesondere durch

- eine nachvollziehbare Darstellung des Innovationspotenzials oder innovativen Charakters des Vorhabens (inklusive Innovationsgrad), des Bezugs zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft, der erwarteten ökonomischen Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung und die Realisierbarkeit und des Beitrags zu den Querschnittszielen und zur Indikatorik;
- eine Darstellung der Stimmigkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen und Handlungsansätzen der RIS3.SH;
- eine belegbare Recherche zur Darstellung des Alleinstellungscharakters des Vorhabens oder des Netzwerkes und der Neuheit des Wissens, des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung; die Bewilligungsbehörde kann die Darstellungen bedarfsweise extern begutachten lassen;
- eine Abschätzung der marktseitigen Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie Verwertungsplanungen;
- eine grundsätzliche Technologiefolgenabschätzung und Abschätzung der Auswirkungen bei Realisierung auf globale, gesellschaftliche, ökonomische, soziale, ökologische Aspekte kann die Bewilligungsbehörde bedarfsweise extern begutachten lassen;
- gegebenenfalls eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit des Vorhabenträgers (bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind die Kosten für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar zu trennen);
- die Vorlage eines Arbeitsplans;
- die Darstellung der Kompetenz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens;

- Kooperationsverträge (vergleiche Ziffer 4.3);
- die Darstellung der Nachhaltigkeit der Förderung über das Ende des Förderzeitraumes hinaus inklusive der angestrebten Zukunftsperspektiven und
- bei Anträgen zur Förderung von Baumaßnahmen müssen für die betroffenen Grundstücke die dingliche Berechtigung oder die dauerhafte Verfügungsbefugnis des Antragsstellers nachgewiesen werden.

4.3 Bei einem geplanten Verbundvorhaben (Ziffer 2.4) oder bei einem Beitrag von Unternehmen zu einer Forschungsinfrastruktur (Ziffer 2.3) ist die wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nummer 90 der AGVO durch eine Vereinbarung zwischen allen Partnern schriftlich in Form eines Kooperationsvertrages festzulegen. Der Kooperationsvertrag (siehe Anlage) muss der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung vorgelegt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligung auf der Grundlage eines substantiierten Letters of Intent erfolgen. Die Vorlage des Kooperationsvertrages wird dann eine auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides.

Die Partner sind verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte, sondern nur die zu schließende Kooperationsvereinbarung.

Die Partner haben insbesondere die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicher zu stellen.

4.4 Die Vorhaben nach Ziffer 2.3 müssen die Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes in Bezug auf den zulässigen Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 30 Prozent unterschreiten.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung eines Vorhabens als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

### 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Werden im Rahmen eines Vorhabens Sachleistungen erbracht, so sind diese grundsätzlich innerhalb der nachfolgenden Kostenarten zuwendungsfähig. Dieses gilt entsprechend für Sachleistungen Dritter für Leistungen im Rahmen von Vorhaben an Hochschulen und deren Gesellschaften bzw. Vorhaben mit deren Beteiligung.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten. Für die Vergabe von Aufträgen ist darüber hinaus Ziffer 1.12 der AFG LPW 2021 zu beachten.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Leistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten zuwendungsfähig.

Erläuterung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2:

5.1.1 Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), so sind nur die Kostenarten förderfähig, die der entsprechende Artikel der AGVO zulässt.

Bei Forschungsvorhaben (Ziffer 2.1) und Verbundvorhaben (Ziffer 2.4) zählen zu den förderfähigen Projektkosten gemäß Artikel 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (AfA).

Für Durchführbarkeitsstudien (Ziffer 2.2) sind gemäß Artikel 25 AGVO die Kosten der Studie förderfähig.

Für Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Ziffer 2.3) sind gemäß Artikel 26 AGVO die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte förderfähig.

Für Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers (Ziffer 2.6) sind gemäß Artikel 27 AGVO (Beihilfen für Innovationscluster) im Fall des Auf- oder Ausbaus die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögens-

werte förderfähig. Im Fall von Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 27 AGVO sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) förderfähig.

Im Fall von Beihilfen werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.1.2 Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV, können maximal die folgenden Kostenarten zuwendungsfähig sein:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Investitionskosten,
- Reisekosten,
- Kosten für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die unter Nummer 5.1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoptionen abgerechnet werden.

Betragen die Gesamtkosten des Vorhabens höchstens 200.000 Euro und handelt es sich nicht um eine Beihilfe, müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet werden. Dies gilt nicht für Vorhaben gemäß Ziffer 2.2 (Durchführbarkeitsstudien). Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1, 2.4, 2.5, 2.6 wird für Begünstigte gemäß Ziffer 3.1 ein Pauschalsatz von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt. Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.3 ist eine Einzelfallpauschale mittels Haushaltsplan festzulegen.

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten gemäß der Ziffer 5.1 sind der Anlage unter Ziffer 4 zu entnehmen.

## 5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 Prozent ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar. Der angemessene Eigenanteil kann durch Sachleistungen erbracht werden.

### 5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 25 AGVO (Forschungsvorhaben, Verbundvorhaben, und Durchführbarkeitsstudien) beträgt:

- bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Förderung kann wie folgt erhöht werden:

- um bis zu 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen,
- um bis zu 20 Prozentpunkte für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Förderung nach Artikel 25 AGVO um weitere bis zu 15 Prozentpunkte bis auf maximal 80 Prozent möglich, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage)

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderfähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, beinhaltet (Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.4).

Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 26 AGVO (Forschungsinfrastrukturen gemäß Ziffer 2.3) beträgt bis zu 50 Prozent.

Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 27 AGVO (Innovationsorientierte Netzwerke gemäß Ziffer 2.5 und Neuartige Strukturen des Technologietransfers gemäß Ziffer 2.6) beträgt bis zu 50 Prozent.

### 5.4 Erhöhungstatbestände

Die durch ein Vorhaben verursachten Ausgaben können für Begünstigte nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 mit Anteilsfinanzierung bis zu 90 Prozent gefördert werden, sofern das Vorhaben ohne die Übernahme der hohen Finanzierung durch das Land nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckzwecks in dem notwendigen Umfang nicht möglich wäre. Eine Erhöhung der Förderquote ist demnach im Einvernehmen mit dem LPW-Koordinierungsreferat möglich.

### 5.5 Höchstbeträge

Einzelbeihilfen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie sind auf folgende Höchstbeträge pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt:

- 20 Mio. Euro für Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ii AGVO),
- 15 Mio. Euro für Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe iii AGVO),
- 7,5 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe vi AGVO),
- 20 Mio. Euro für Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j AGVO),
- 7,5 Mio. Euro für Beihilfen für Innovationscluster (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k AGVO).

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

### 6.2 Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird (vergleiche Artikel 8 Ziffer 3 AGVO).

### 6.3 Zweckbindung

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zweckzwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 25 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Unternehmen bzw. eine schleswig-holsteinische Betriebsstätte im Rahmen eines Verbundvorhabens innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).



#### 6.4 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72 bis 77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Die Begünstigten erklären sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Für die Dauer von bis zu fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte). Der genaue Zeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

#### 6.5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 50 VO (EU) Nummer 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 5 VO (EU) Nummer 2021/1060 zur Kenntnis.

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

Bei Förderungen nach Ziffer 3.1 werden Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zusätzlich gemäß Artikel 9 Absatz 1 mit den im Anhang III der AGVO genannten Angaben auf der gesonderten Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home> veröffentlicht.

#### 6.6 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine gegebenenfalls zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### 6.7 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission (DNSH-Prinzip)

Es dürfen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden, wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn). Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme.

Antragstellende nach Ziffer 3.1 haben sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO erforderlichen Mindestangaben für einen Beihilfe-

feantrag<sup>3)</sup> der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegen.

## 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für die Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6 ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Lorentzen-damm 24, 24103 Kiel. Bewilligungsbehörde für die Ziffer 2.5 ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

### - Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und gegebenenfalls marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Die fachliche Einbeziehung von externen Gutachtern und des richtliniengebenden Referates VII 30 (Zuständigkeit für die Regionale Innovationsstrategie) ist im Einzelfall möglich. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Das Prüfergebnis teilt die Bewilligungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung. Aus der Einreichung eines Projektvorschlags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

### - Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der Bewilligungsbehörde ein formgebundener Förderantrag zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite ([www.wtsh.de](http://www.wtsh.de)) bereit.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 3.1.1 AFG LPW 2021 und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

Gemäß Ziffer 3.2 der AFG LPW 2021 kann eine Antragstellung auch zu bestimmten Stichtagen (Förderaufruf) erfolgen. Mit dem Aufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Skizzen veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde.

Das Verfahren zur Bewertung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Antrag sind zusätzlich die zur Prüfung des Bauprogramms erforderlichen Unterlagen (insbesondere eine technische Vorplanung) entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beizufügen.

## 7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind bei Abrechnung auf Basis tatsächlich entstandener Ausgaben die Rechnungsbelege der Ausgaben beizufügen. Darüber hinaus sind die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung:

- bei Standardeinheitskosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Mengen (Stundennachweise bzw. Dokument, aus dem sich der feste Anteil der dem Projekt zugeordneten Stelle ergibt),
- bei Pauschalbeträgen, die im Einzelfall über einen Haushaltsplanentwurf festgelegt werden nach Vorlage eines Nachweises über die Anschaffung von Geräten oder eines Nachweises über die erbrachten Dienstleistungen,
- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten bzw. gesamte direkte förderfähige Kosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Restkosten angewandt wird. In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter [www.wtsh.de](http://www.wtsh.de) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

<sup>3)</sup> Mindestangaben: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist. Dieser ist gemäß ANBest-P der Bewilligungsbehörde grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Bei Vorhaben gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 ist der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter [www.wtsh.de](http://www.wtsh.de) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

#### 7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann das richtlinienggebende Referat VII 30 im Einvernehmen mit dem LPW-Koordinierungsreferat im für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen. Bei Ausnahmen bzw. Abweichungen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

#### 8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Die Richtlinie hat positive Auswirkungen auf „Bildung“, „Soziale Gerechtigkeit“, „Infrastruktur und Klimaschutz“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen“.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

#### 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1878

## Anlage

### 1. Spezialisierungsfelder

Die Regionale Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS3.SH) in der aktuellen Fassung definiert die folgenden Spezialisierungsfelder:

- Maritime Wirtschaft,
- Life Sciences,
- Energiewende & grüne Mobilität,
- Ernährungswirtschaft sowie
- Digitale Wirtschaft.

Im Fall einer Änderung der RIS3.SH können sich die genannten Spezialisierungsfelder ändern oder es können neue Spezialisierungsfelder hinzukommen.

### 2. Begriffsbestimmungen Fördergegenstände

#### **Forschungsvorhaben (siehe Ziffer 2.1)**

Gefördert werden Forschungsvorhaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung der RIS3.SH zu leisten. Der thematische Fokus liegt somit im Bereich der in der RIS3.SH identifizierten Spezialisierungsfelder und Schlüsseltechnologien. Forschungsvorhaben sind Vorhaben, die der Industriellen Forschung bzw. der Experimentellen Entwicklung gemäß AGVO zuzuordnen sind. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikel 25 AGVO. Eine Förderung ist nur mit Landesmitteln möglich.

#### **Durchführbarkeitsstudien (siehe Ziffer 2.2)**

Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung der RIS3.SH zu leisten. Mit Durchführbarkeitsstudien soll gemäß AGVO (Artikel 2 Nr. 87) eine Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens erfolgen mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte; Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikel 25 AGVO. Eine Förderung ist nur mit Landesmitteln möglich.

**Forschungsinfrastrukturen (siehe Ziffer 2.3)**

Gefördert werden neue Infrastrukturen oder Erweiterungen bereits bestehender Infrastrukturen an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, welche Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau und/oder beziehungsweise Technologie- und Wissenstransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft ermöglichen und damit infrastrukturelle Voraussetzung für Innovationen darstellen. Die Forschungsbereiche sollen derart gestärkt werden, dass die Ausstattung internationalen Ansprüchen genügt. Es ist darzustellen, inwieweit diese Infrastrukturen wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen. Soweit diese Infrastrukturen einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, erfolgt ihre Förderung im Rahmen des Artikel 26 AGVO.

**Verbundvorhaben (siehe Ziffer 2.4)**

Gefördert werden Verbundvorhaben, die u.a. Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten, möglichst viele Unternehmen einbinden und ein Konzept zur Erfolgskontrolle enthalten.

An Verbundvorhaben müssen sich neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung mindestens noch ein eigenständiges Unternehmen beteiligen. Bei mehreren beteiligten Unternehmen muss mindestens ein KMU beteiligt sein, zudem darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderbaren Kosten bestreiten. Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit. Die Vorhaben sollten der Industriellen Forschung bzw. der Experimentellen Entwicklung gemäß AGVO zuzuordnen sein. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen von Artikel 25 AGVO.

**Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Ziffer 2.5)**

Innovationsorientierte Netzwerke sind ideelle oder formelle fachliche oder regionale Plattformen in der Wissenschaft, in der Wirtschaft oder zwischen beiden in innovationsorientierten Zukunftsfeldern, deren Entwicklung und Förderung in der Zukunft Wertschöpfung in Schleswig-Holstein bewirken und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft und Wirtschaft des Landes steigern soll. Innovationsorientierte Netzwerke sind grundsätzlich die erste Form des organisierten Austausches in einem thematisch eindeutig umschriebenen Innovationsfeld. Eine Verstetigung kann nicht über eine Netzwerkförderung erfolgen.

Die Tätigkeit von innovationsorientierten Netzwerken ist nichtwirtschaftlicher Art (vgl. zum Begriff die „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, Amtsblatt der EU v. 19.7.2016, C 262/1, Rz. 6 ff).

**Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers** durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft, z.B. FabLabs, Coworking Spaces, Innovationhubs u.ä. Elemente (siehe Ziffer 2.6)

Gefördert werden:

#### **FabLabs**

Ein FabLab ist eine offene Werkstatt mit dem Ziel, Privatpersonen oder Unternehmen den Zugang zu neuartigen Produktionsmitteln und modernen industriellen Produktionsverfahren wie z.B. den 3D-Druck zu ermöglichen.

#### **Start-up-Camps**

Start-up-Camps sind zeitlich befristete Veranstaltungen, in denen Start-ups Unterstützung zur Entwicklung ihrer Ideen, ihres Geschäftsmodells erhalten.

#### **Coworking Spaces**

Coworking Spaces stellen Arbeitsplätze und Infrastruktur (wie Netzwerk, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume) zeitlich befristet zur Verfügung und ermöglichen Freiberuflern, Kreativen, Start-ups die Verwirklichung von Projekten, Entwicklung von neuen Geschäftsideen etc.

#### **Acceleratoren**

Ein Accelerator ist eine Institution, die Start-ups in einem bestimmten Zeitraum durch Coaching zu einer schnellen Entwicklung verhilft.

#### **Innovationhubs**

Ein Innovationhub ist ein Zentrum, das die Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen mit Start-ups und somit eine effektive Geschäftsmodellentwicklung außerhalb des Bestandsgeschäftes ermöglicht.

Des Weiteren werden weitere Einrichtungen gefördert, die in ähnlicher Weise dem Technologietransfer und der Existenzgründung aus der Wissenschaft dienen. Neuartige Strukturen haben keinen Fokus auf die Stärkung der Wissenschaft in einem Fachbereich.

Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind diese Vorhaben im Rahmen des Artikel 27 AGVO förderfähig.

### **3. Regelungen zum Kooperationsvertrag gemäß Ziffer 4.3**

Er muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Verbundpartner,
- Gegenstand des Vorhabens,
- Projektleitung (Koordinierung),

- Laufzeit,
- Finanzierungsplan,
- Benennung der Arten der Finanzierungsanteile der einzelnen Partner,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan für Wissen und Ergebnisse,
- Bestehende, geplante bzw. neue Schutzrechte,
- Teilung der Risiken,
- Teilung der Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung und
- Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

#### **4. Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten gemäß Ziffer 5**

##### Personalkosten

Förderfähig sind die Kosten für das am Vorhaben mitwirkende Personal.

Im Rahmen von Beihilfen nach Artikel 25 AGVO sind Personalkosten förderfähig für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese bei den Begünstigten angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Hierzu gehört nicht das Personal von verbundenen oder Partnerunternehmen. Kosten für dieses Personal sind nur im Rahmen von Fremdleistungen in Höhe der Selbstkosten förderfähig (vgl. Ziffer 5.1).

Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen.

Personalkosten können im Ausnahmefall wahlweise von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand stattdessen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nachgewiesen werden. Förderfähig sind die Personalkostenbestandteile gemäß Ziffer 1.6 a) des Anhangs I der AFG LPW 2021.

### Restkosten

In Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.4 wird für Begünstigte nach Ziffer 3.1.3 ein Pauschalsatz von 38 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt, die gemäß Artikel 25 AGVO förderfähig sind.

In Innovativen Netzwerken gemäß Ziffer 2.5 sind die Restkosten für Begünstigte nach Ziffer 3.1 nach einer der beiden nachfolgenden Methoden förderfähig. Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden:

- a) Es wird ein Pauschalsatz von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind dann alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt.
- b) Die Sach- und Investitionskosten werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet. Für Gemeinkosten gelten die nachfolgenden Pauschalen.

### Gemeinkosten

Förderfähig sind zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten.

Für private Unternehmen wird die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt.

Für Begünstigte nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sind Gemeinkosten nach einer der drei folgenden Methoden förderfähig:

- a) Es wird ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt.
- b) Es wird ein Pauschalsatz von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Kosten angesetzt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden. Dieser Pauschalsatz kann nur angewendet werden, wenn der Fördertatbestand eine ähnliche Art von Vorhaben betrifft wie in der VO (EU) 2021/695.
- c) Die tatsächlichen indirekten Kosten werden im Ausnahmefall durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und nach einer begründeten, gerechten und angemessenen Methode anteilig umgelegt.



Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung und Bewilligung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden.

#### Kosten für Fremdleistungen

Im Rahmen von Beihilfen nach Artikel 25 AGVO sind dies Kosten für Auftragsforschung, Wissen und nach dem Arm's-length-Prinzip von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Handelt es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe nach Artikel 25 AGVO, können weitere Fremdleistungen förderfähig sein.

#### Reisekosten

Reisekosten sind förderfähig, sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt. Reisekosten sind höchstens nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig, sofern nicht im Einzelnen landesrechtlich abweichende Bestimmungen gelten.

#### Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Im Rahmen von Vorhaben nach den Ziffern 2.1, 2.4 und 2.5 sind Kosten für Instrumente und Ausrüstungen förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens förderfähig (AfA).

#### Investitionskosten

Im Fall der Förderung von Forschungsinfrastruktur gemäß Ziffer 2.3 und Neuartigen Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers gemäß Ziffer 2.6 sind Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig. Darüber hinaus können in weiteren begründeten Fällen Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig sein, sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt. Der Erwerb von gebrauchten Gütern des Anlagevermögens durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand ist förderfähig, wenn für deren Anschaffung noch kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt wurde und diese maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt werden.

#### Personal- und Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) im Rahmen von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster

Förderfähig sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen, Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen, die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

## **Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration des Landes Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 2030.64

Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration vom 23. November 2022 - VIII 105/VIII 128 - 0214.4-001 –

### **I. Delegation**

1. Der Ministerpräsident hat den Ministerien mit Erlass vom 1. April 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 287) personalrechtliche Befugnisse aus Artikel 38 der Landesverfassung übertragen. Diese Rechte gebe ich wie folgt weiter (= delegierter Bereich):  
Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein (LaZuF) ist zuständig für
  - die Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe B 2 und
  - die Beschäftigten bis zur Entgeltstufe E 15 TV-L.
 Soweit sich der Ministerpräsident Beteiligungsrechte vorbehalten hat, bedürfen Personalentscheidungen in diesen Fällen der Mitzeichnung des MSJFSIG.
2. Die Planstellen- und Stellenbewirtschaftung für den Zuständigkeitsbereich ist mit der Delegation verbunden. Stellenpläne und Stellenübersichten dürfen nur im Rahmen des Personalkostenbudgets genutzt werden.
3. Die Dienststelle erhält ein jährliches Personalkostenbudget. Das Budget der Dienststelle umfasst die Personalkosten aller Beschäftigten (delegierter und nicht delegierter Bereich). Damit wird die finanzielle Obergrenze für die gesamte Personalbewirtschaftung der Dienststellen festgelegt. Vorgaben der Landesregierung und Änderungen bei den personalwirtschaftlichen Planungs- und Rahmendaten können diesen Rahmen einschränken. Dem MSJFSIG ist jeweils zum 15. März und 15. September des Jahres oder bei Bedarf über den aktuellen Stand des Personalkostenbudgets und der Stellenübersicht zu berichten.
4. Die Funktionen des Direktors und des stellvertretenden Direktors des LaZuF werden durch das MSJFSIG übertragen. Das gilt auch für vorläufige Bestellungen. Das LaZuF wird angehört.

5. Am Auswahlverfahren für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ist das MSJFSIG zu beteiligen. Im Einvernehmen mit dem MSJFSIG bestellt das LaZuF nach Abschluss des Auswahlverfahrens die ausgewählte Person zur Abteilungsleitung.
6. Die Dezernentinnen und Dezernenten werden vom LaZuF bestellt.
7. Über die gesamte Beförderungspraxis des vorangegangenen Jahres ist dem MSJFSIG bis zum 1. Februar des Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).
8. Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien (GGO) gilt entsprechend.
9. Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation sind mit dem für Integration zuständigen Ministerium vor Durchführung von Organisationsmaßnahmen abzustimmen.
10. Bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stimmt sich das LaZuF im Vorwege zu strategisch oder politisch relevanten Themen mit der Pressestelle des MSJFSIG sowie der Fachaufsicht ab.

### **II.**

#### **Zuständigkeit im Verwaltungsrechtsweg in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten**

Auf das LaZuF wird übertragen

- a) die Befugnis, über Widersprüche zu entscheiden (§ 54 Abs. 3 Satz 2 BeamStG), und
  - b) die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 103 Abs. 3 LBG),
- soweit das LaZuF den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

### **III.**

#### **Entscheidungsvorbehalt und Selbsteintritt**

Angelegenheiten des Beamten-, Tarif- und Mitbestimmungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Personalreferat des MSJFSIG zur Entscheidung vorzulegen.

Die Rücknahme der übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen, insbesondere aus Gründen einer gleichmäßigen Personalentwicklung im Geschäftsbereich oder aus organisatorischen Gründen, bleibt vorbehalten.

### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1893

**Änderung des Erlasses „Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)“ \*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 27. November 2022 - V 103 -

Der Erlass „Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)“ vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1595) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)“ durch die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)“ ersetzt.
2. In der Einleitung wird die Angabe „8. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 932)“ durch die Angabe „12. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 33)“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
5. Die Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ werden durch die Wörter „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz“ werden durch die Wörter „für Klimaschutz und Energiewende zuständigen Abteilung“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
7. Die Nummer 3.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „MELUND“ wird durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§ 6 AGVwGO“ wird durch die Angabe „§ 69 Landesjustizgesetz“ ersetzt.
8. Die Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:
 

„3.1.2 Für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren sind die Richtlinien für die Beteiligung der Landesregierung an Verfahren vor den Verfassungsgerichten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 13. Dezember 2019 (- IV 152 – 100-490/2016-2736/2016 -) zu beachten.“
9. In Nummer 3.2 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
10. Die Nummer 3.2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ werden durch die Wörter „Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „MELUND“ wird durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
  - c) Die Wörter „Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz“ werden durch die Wörter „für Klimaschutz und Energiewende zuständigen Abteilung“ ersetzt.
11. In Nummer 3.2.4 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
12. In Nummer 3.3 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
13. Die Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:
 

„3.3.1 Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der dem MEKUN nachgeordneten Behörden vor allen Gerichten obliegt, soweit diese zum Geschäftsbereich des MEKUN gehören, den Juristen der nachstehenden Behörden:

  - a) Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU),
  - b) Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN.SH).

Eine zwischen dem MEKUN und einer nachgeordneten Behörde getroffene, hiervon abweichende Regelung bleibt unberührt.“
14. Die Nummer 3.3.2 erhält folgende Fassung:
 

„3.3.2 Die Vertretung in arbeits- und dienstrechtlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die zuständige personalbewirtschaftende Dienststelle. Damit ist der LKN.SH zur Vertretung befugt, soweit ihm die Personalzuständigkeit nach Delegationserlass übertragen ist. Im Übrigen richtet sich die Vertretung des LKN.SH nach der Nummer 3.2.2. Für das LfU liegt die Personalzuständigkeit im Ministerium, insoweit gilt für die Vertretung Nummer 3.2.2.“
15. In Nummer 3.3.3 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
16. In Nummer 3.3.4 wird die Angabe „MELUND“ jeweils durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
17. In Nummer 3.3.5 wird die Angabe „MELUND“ jeweils durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
18. Die Nummer 3.3.6 wird gestrichen.
19. In Nummer 3.4 wird die Angabe „MELUND“ jeweils durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.
20. In Nummer 4.3 wird die Angabe „MELUND“ durch die Angabe „MEKUN“ ersetzt.

\*) Ändert Erl. vom 5. Dezember 2017, Gl.Nr. 201.72

21. In Nummer 5.1 wird die Angabe „8. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 932)“ durch die Angabe „12. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 33)“ ersetzt.
22. In Nummer 5.3 werden die Wörter „und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen.
23. Die Änderungen treten am 30. Dezember 2022 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1894

**Organisationserlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes  
Schleswig-Holstein für den Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 2006.64

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 28. November 2022 - VII 109 -

Die Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr werden wie folgt geregelt:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Landesbetrieb führt die amtliche Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“. Er kann sich im Geschäftsverkehr einer Kurzbezeichnung bedienen.

(2) Der Landesbetrieb besteht aus dem Betriebssitz am Standort Kiel und den laut Organisationsform ausgewiesenen Geschäftsbereichen. Die Aufgaben der Geschäftsbereiche werden an den Standorten Kiel, Rendsburg, Flensburg, Itzehoe und Lübeck mit den dazugehörigen Außenstellen, den Straßenmeistereien, erledigt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb erfüllt öffentliche Aufgaben im Bereich des Straßenbaus und Verkehrs. Er versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, das seine Leistungen gemeinwohl- und kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringt. Er führt seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durch.

(2) Der Landesbetrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der Bundesstraßen,
2. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der Landesstraßen,
3. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung weiterer Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz,

4. Förderung des kommunalen Straßenbaus gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz,
5. Genehmigungen und Ausgleichsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem SGB IX,
6. Widmungen, Entwidmungen, Umstufungen von Straßen,
7. Eisenbahnaufsicht,
8. Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
9. Angelegenheiten des Luftverkehrsrecht und der Luftsicherheit,
10. Grunderwerb, Entschädigungen,
11. Vergabeprüfstelle.

(3) Der Landesbetrieb wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch hoheitlich tätig.

(4) Der Landesbetrieb bildet in anerkannten technischen Ausbildungsberufen sowie Regierungsoberbauinspektoranwärter/Regierungsoberbauinspektoranwärterinnen und Regierungsbaureferendare/Regierungsbaureferendarinnen aus und bietet die Möglichkeit ein duales Studium zu absolvieren.

(5) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 5) kann der Landesbetrieb weitere Aufgaben übernehmen.

(6) Die vom Landesbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben werden jährlich in einer Zielvereinbarung (§ 11) konkretisiert.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er wird von der Aufsichtsbehörde bestellt und untersteht deren Weisungen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Schleswig-Holstein in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4

Innere Organisation

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Geschäftsablauf nach außen werden durch eine Geschäftsordnung, einen Organisationsplan, einen Geschäftsverteilungsplan und durch ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 5

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. die Erstellung und Änderung des Gebühren- und Entgeltverzeichnisses,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Errichtung, Schließung oder Zusammenlegung von Geschäftsbereichen oder Außenstellen,
5. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. des Organisationsplans (die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen 10 Werktagen widerspricht),
6. Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

#### § 6

##### Landesbetrieb

(1) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr wird als Landesbetrieb im Sinne des § 26 LHO geführt.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen und Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde festgelegt. In Angelegenheiten der Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. Januar 2005 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des unbeweglichen Anlagevermögens, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, und des Umlaufvermögens zugeordnet. Das sonstige unbewegliche Vermögen gehört zum Verwaltungsvermögen des Landes.

#### § 7

##### Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen und in der Zielvereinbarung konkretisierten Aufgaben wird durch Zuführungen bzw. Bewirtschaftung aus dem Landes- und Bundeshaushalt und durch Einnahmen von Dritten sichergestellt.

(2) Leistungen für Empfänger außerhalb der Landesverwaltung und außerhalb der Bundesauftragsverwaltung werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu überprüfen

und bei Bedarf zu aktualisieren ist. Bei Entgelten für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes sind die Plankosten gemäß Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen.

#### § 8

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung erfolgt eigenverantwortlich auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

(3) Der Landesbetrieb unterliegt der Prüfung durch die Rechnungshöfe.

#### § 9

##### Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen sowie einer Stellenübersicht.

1. Der Erfolgsplan soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

2. Die Stellenübersicht muss die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Besoldungs- und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.

(2) Zusammen mit dem Wirtschaftsplanentwurf ist der Aufsichtsbehörde eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das Planjahr (Entwurf) und vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Der Vorlagetermin richtet sich nach den jährlich festgelegten Rahmenbedingungen für das Haushaltsaufstellungsverfahren.

(3) Nach parlamentarischer Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist der endgültige Wirtschaftsplan durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

#### § 10

##### Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans,

1. wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
2. Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden,

die voraussichtlich zu einer Überschreitung der Zuführung bzw. Unterschreitung der Ablieferung, die im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, führen.

(2) Wesentliche Änderungen bei Ausführung des Wirtschaftsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Innerhalb der nicht investiven Mittel ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Personalaufwand und dem Aufwand für externe Ingenieurleistungen (Konto 8301 – 533 01) bis zur Höhe von 20 Prozent des Ansatzes bei 8301 - 533 01 zulässig (der Maximalbetrag wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben). Weitere Deckungsfähigkeiten sind im Wirtschaftsplan bzw. im dazugehörigen Kontenplan zu regeln.

(4) Die im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Anforderung (quartalsweise) durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt erstattet. Die Zuführungen erfolgen auf das Konto der Landeskasse. Zinsen werden nicht erhoben bzw. berechnet.

(5) Nicht verbrauchte Mittel dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen übertragen werden, soweit bereits eingegangene rechtliche Verpflichtungen fortbestehen.

(6) Der Vollzug von außerhalb des Wirtschaftsplans stehenden Aufgaben ist gesondert zu regeln.

#### § 11

##### Zielvereinbarung

(1) Zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb wird jährlich eine Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr geschlossen, die mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes auf der Basis des genehmigten Wirtschaftsplans Gültigkeit erlangt.

(2) Für Bauvorhaben an Bundesstraßen und Landesstraßen sowie bei allen Maßnahmen, die vom Bund oder vom Land gefördert werden, sind die Regelungen für Straßenbaumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei besonders bedeutsamen Maßnahmen können im Einzelfall abweichende Regelungen in einer Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb vereinbart werden.

(3) Kann eine Zielvereinbarung für das Folgejahr nicht oder nicht rechtzeitig vereinbart werden, arbeitet

der Landesbetrieb bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung auf der Grundlage der zuletzt gültigen. Für den Fall einer vorläufigen Haushaltsführung gelten die jeweiligen Vorgabekriterien des Finanzministeriums.

#### § 12

##### Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium teilweise oder in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

#### § 13

##### Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird durch die Landes- und die Bundeskasse abgewickelt.

#### § 14

##### Rechnungswesen

Der Landesbetrieb führt ein kamerales und außerhalb des Landeshaushalts stehendes Buchführungssystem auf der Basis des vorhandenen SAP Landessystems.

#### § 15

##### Controlling

Der Landesbetrieb betreibt ein Controlling, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

#### § 16

##### Inkrafttreten

(1) Diese Organisationsverordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Bisherige für die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung ergangenen Regelungen gelten bis auf weiteres sinngemäß fort, soweit sie mit den vorstehenden vereinbar sind.

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

### Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 27. Oktober 2022 – G40/2021/176-179 –

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Silberstedt

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord, hat der Windpark Görrisau GmbH & Co. KG, Bollingstedter Weg 13, 24887 Silberstedt, am 27. Oktober 2022 die Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) erteilt. Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Neuerrichtung und der Betrieb von vier WKA. Es handelt sich bei den WKA 1 und 4 um Anlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 4,2 MW TES mit einer Nabenhöhe von 92 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern, einer Gesamthöhe von 149,86 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt. Die WKA 2 und 3 sind vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 4,2 MW TES mit einer Nabenhöhe von 110,13 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 179,25 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt. Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen,
- Herstellung des Flachfundaments,
- Errichtung der Windkraftanlage,
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System),
- Rückbau von insgesamt acht Altanlagen.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 24887 Silberstedt errichtet werden:

- WKA 1 (G40/2021/176): Gemarkung Esperstoft, Flur 3, Flurstück 10,
- WKA 2 (G40/2021/177): Gemarkung Esperstoft, Flur 4, Flurstück 12/1,

- WKA 3 (G40/2021/178): Gemarkung Esperstoft, Flur 5, Flurstück 15/1,
- WKA 4 (G40/2021/179): Gemarkung Esperstoft, Flur 5, Flurstück 15/1.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.“

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 zu beachten.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen, vom 20. Dezember 2022 bis einschließlich 2. Januar 2023, bei folgender Behörde zur Einsichtnahme aus:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum E.34), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 8 04-4 48 oder (0461) 8 04-1 oder per E-Mail unter flensburg.poststelle@LLUR.LandSH.de.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1898

### Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 16. November 2022 – G30/2020/021 –

Kreis Segeberg, Gemeinde Gönnebek

Herr Christoph Untiedt, Faldehorn 2, 24610 Gönnebek, hat mit Datum vom 30. September 2021, zuletzt geändert am 29. August 2022, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Beabsichtigt ist die Erweiterung des Betriebes einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen mit Erhöhung der Anzahl der vor-



handenen 79.800 Tierplätze auf 159.600 Tierplätze durch Neubau von zwei baugleichen Stallgebäuden mit jeweils 39.900 Tierplätzen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24610 Gönnebek, Faldehorn 2, Gemarkung Gönnebek, Flur 2, Flurstücke 3 und 4

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist schnellstmöglich geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nummer 7.1.3.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) handelt.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlung/Empfehlungen vorgelegt:

- Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosolen,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung der Pflicht der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts,
- Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (Potentialabschätzung),

- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 3 „Tierhaltungsanlage Gönnebek“ der Gemeinde Gönnebek.

Die oben ausgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse auswählen).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 2. Januar 2023 bis 2. Februar 2023 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23566 Lünebeck, Zimmer EG 21.1, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung unter Telefon (0451) 8 85-4 02 oder Fax (0451) 8 85-2 70,
- Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 22, montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt, Zimmer 2.2, montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, Zimmer 20, montags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 2. Januar 2023 bis zum 2. März 2023, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2020/021 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse [Luebeck.poststelle@](mailto:Luebeck.poststelle@)

LLUR.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2020/021 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LLUR.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 4. April 2023, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Umwelt, Besprechungsraum Zimmer Nummer 16 im Dachgeschoss, Meesenring 9 in 23566 Lübeck, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie am folgenden Arbeitstag ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur

Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BlmSchG und die Vorschriften der 9. BlmSchV.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1898

### **Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal vom 11. März 2022**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 23. November 2022 - StK M 2 -

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal vom 11. März 2022 gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages vom 28. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 584), geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 27. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 373), im Internetauftritt des ZDF unter <https://www.zdf.de/assets/gremien-fernsehrat-drei-stufen-test-phoenix-104~original> veröffentlicht worden ist.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1900

### **Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von 3sat vom 11. März 2022**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 23. November 2022 - StK M 2 -

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von 3sat vom 11. März 2022 gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages vom 28. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 584), geändert durch Artikel 1 des Staats-

vertrages vom 27. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 373), im Internetauftritt des ZDF unter <https://www.zdf.de/assets/gremien-fernsehrat-dreistufen-test-3sat-104> ~ original veröffentlicht worden ist.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 1900

### **Verlust eines Dienstsiegels**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Klimaschutz, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 24. November 2022 – V 1511 -

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Klimaschutz, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein ist ein Dienstsiegel verloren gegangen.

Hierbei handelt es sich um das große Dienstsiegel Nummer 38, es hat einen Durchmesser von 35 mm.

Die kreisförmige Inschrift des Siegels lautet „Ministerium für Landwirtschaft, Klimaschutz, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein“ und zeigt innerhalb der Inschrift das Wappen des Landes Schleswig-Holstein, oberhalb des Wappens ist mittig die 38 zu sehen.

Dieses Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S.1901

**Herausgeber:**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,  
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com)

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG, Olshausenstraße 1. 24118 Kiel  
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: [fachbuch@brunswiker.de](mailto:fachbuch@brunswiker.de)

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigelegte großformatige Karten werden  
zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.  
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

9,50 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 800

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und  
veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können  
im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de>  
(→ Landesrecht) abgerufen werden.